

Tarif Info

Ausgabe 7 / September 2013

Unfall auf Toilette ist kein Dienstunfall

Ein Unfall in Toilettenräumen kann nicht als Dienstunfall anerkannt werden. So entschied das Verwaltungsgericht München am 08.08.2013.

Im konkreten Fall war einem Polizisten in den WC-Räumen eine Zwischentür aus der Hand gerutscht. Er hielt sie an der Seite fest, die Außentür fiel zu, und klemmte den rechten Mittelfinger des Mannes ein.

Seine Klage auf Anerkennung eines Dienstunfalls wurde nun abgewiesen. Der Anspruch endet laut dem Urteil an der Toilettentür.

Der Spruch: „Ein Polizist ist immer im Dienst“ – stimmt juristisch eben nicht.

Quelle: www.haufe.de

Bessere Mütterrenten – Finanzierung nicht gesichert

Alle Mütter, egal, wann sie ihr Kind geborgen haben, sollen drei Jahre Erziehungszeit für die Rente angerechnet bekommen.

Jedoch sind nach Berechnungen der Rentenversicherung 6,5 Milliarden Euro pro Jahr nötig, um die Kindererziehungszeiten für Geburten vor dem Jahr 1992 anzugleichen.

Wenn die Finanzierung der Mütterrenten allerdings der Rentenversicherung aufgebürdet werden sollte, würden die Rücklagen, die Ende 2013 voraussichtlich bei ca. 31 Milliarden Euro liegen, innerhalb von drei Jahren verpulvert.

Bessere Rentenleistungen sind bitter nötig. Das geht aber nur, wenn der Rentenbeitrag maßvoll erhöht und nicht noch weiter gesenkt wird. Beitragssenkungen von heute sind die Rentenkürzungen von morgen.

Der DGB fordert nun die CDU/CSU auf, bessere Mütterrenten vollständig aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren.

Quelle: *DGB-Region Donau-Wald*

Sturz auf dem Weg zum Geldautomaten

Anfang Dezember 2009 ging eine Frau, wie seit Langem üblich und durch eine entsprechende Vollmacht bestätigt, mit der EC-Karte ihrer Schwiegermutter zu einem Geldautomaten, um mit dem abzuhebenden Geld anschließend Einkäufe für deren Pflege zu tätigen.

Die Klägerin kam auf dem Weg zum Geldautomaten auf einer eisglatten Fläche des Parkplatzes des Geldinstituts zu Fall.

Wegen der beim Sturz erlittenen Verletzungen wollte sie die gesetzliche Unfallversicherung in Anspruch nehmen. Denn gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 17 des siebten Sozialgesetzbuchs stehen pflegende Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen unter deren Schutz.

Die Berufsgenossenschaft wollte jedoch nicht zahlen.

Die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts gaben der Klage statt.

Voraussetzungen:

Das Abheben von Bargeld an einem Geldautomaten oder einem Bankschalter ist jedenfalls immer dann versichert, so das Gericht, wenn:

- die Abhebung von einem Konto des Pflegebedürftigen erfolgt und das abgehobene Bargeld getrennt von den eigenen Geldbeständen der Pflegeperson aufbewahrt wird,
- das Bargeld für Einkäufe der hauswirtschaftlichen Versorgung der Pflegebedürftigen vorgesehen ist, die im unmittelbaren Anschluss an das Abheben erfolgen sollen, und
- mit dem Geldabheben eine nur unerhebliche Abweichung vom ohnehin versicherten Weg zum Einkaufen verbunden ist.

Quelle: *Bayerisches Landessozialgericht Az.: L 2 U 516/11*